

Redaktionsstatut für die Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt „Mitteilungen der Stadt Riedlingen – Amtliches Mitteilungsblatt“

Aufgrund § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 04.12.2023 folgende

Richtlinien

für die Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt „Mitteilungen der Stadt Riedlingen – Amtliches Mitteilungsblatt“ beschlossen:

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über städtische Angelegenheiten gibt die Stadt Riedlingen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungen der Stadt Riedlingen – Amtliches Mitteilungsblatt“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Mittwoch, an Feiertagen am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

2. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Riedlingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- 2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung;
- 2.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine, Organisationen und Behörden. Diese sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ausgenommen davon sind politische Parteien, politische Vereinigungen und politische Interessengemeinschaften.
- 2.4 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften. Diese sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ausgenommen davon sind politische Parteien, politische Vereinigungen und politische Interessengemeinschaften.
- 2.5 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und sonstige Anzeigen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist der Verlag berechtigt, aber nicht verpflichtet. Politische Parteien, politische Vereinigungen und politische Interessengemeinschaften können im Anzeigenteil inserieren, sofern die Anzeigen sich auf Veranstaltungshinweise beschränken. Anzeigen mit eigener politischer Aussage sind nicht zulässig.

2.6 Rubrik: „Fraktionsecke“

2.6.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionsecke“, wöchentlich, zur Verfügung.

2.6.2 Den Fraktionen steht für ihre Beiträge ein Textumfang von max. 1.700 Zeichen (mit Leerzeichen) zur Verfügung. Längere Beiträge sowie unrichtige Angaben können von der Stadtverwaltung nach Rücksprache mit den Fraktionen zurückgewiesen oder gekürzt werden.

2.6.3 Die Reihenfolge der Beiträge richtet sich nach der Fraktionsstärke. Bei gleicher Anzahl an Fraktionsmitglieder zählen die Gesamtstimmen der Fraktionen bei der letzten Kommunalwahl.

2.6.4 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Fraktionsecke“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss wird der Namen des jeweiligen Verfassers und Fraktionszugehörigkeit bzw. Wählervereinigung aufgenommen.

2.6.5 Die Beiträge sind der Stadtverwaltung grundsätzlich durch den/die jeweilige/n Fraktionsvorsitzende/n oder dessen Stellvertreter mit dem ausdrücklichen Auftrag zur Veröffentlichung und den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zu übermitteln. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt.

2.6.6 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

2.6.7 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Riedlingen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Fraktionsecke“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltermin untersagt.

2.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen. Für Beiträge politischer Parteien, politischer Vereinigungen und politischer Interessengemeinschaften gelten die Ziff. 2.3 – 2.6. Leserzuschriften werden nicht veröffentlicht.

3. Herausgeber, Druck, Verteilung, Verantwortlichkeit, Redaktionsschluss

3.1 Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Riedlingen. Die Verantwortlichkeiten sind im Einzelnen im Impressum dargestellt.

3.2 Den Druck übernimmt der beauftragte Verlag.

3.3 Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen und amtlichen Teils sind der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Person innerhalb der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet entsprechend der Richtlinien über ihre Aufnahme im Mitteilungsblatt. Für Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich (siehe 2.6.4).

- 3.4 Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag.
- 3.5 Der Redaktionsschluss ist immer montags um 06.00 Uhr. Die Beiträge der Fraktionen für die Rubrik „Fraktionsecke“ müssen der Stadtverwaltung bis spätestens Donnerstag 15:00 Uhr vorliegen. Bei einem Feiertag gilt der Redaktionsschluss, der im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird. Die Beiträge der Fraktionen müssen bei einem abweichenden Redaktionsschluss am Arbeitstag zuvor, bis spätestens 15:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung eingehen.
- 3.6 Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten zur Abgabe.
- 4. Gewährleistung**
Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für den vollständigen und richtigen Abdruck dieser sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Riedlingen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5. In-Kraft-Treten**
Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Das bisherige Redaktionsstatut vom 19.12.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Riedlingen, 04.12.2023

Marcus Schafft
Bürgermeister